

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1031 Wien

via Email: legvet@bmgf.gv.at



Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Boninsegna
Mag. Elisabeth Kaufmann
Wien, 13.07.2017

BMGF-74100/0025-II/B/16b/2017
Verordnung zur Bekämpfung der Lumpy Skin Disease (LSD-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer (ÖTK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet fristgerecht folgende

S t e l l u n g n a h m e ¹:

Die Österreichische Tierärztekammer begrüßt grundsätzlich die geplanten Maßnahmen und erlaubt sich, auf nachfolgende Punkte näher einzugehen:

Die Österreichische Tierärztekammer bewertet es als äußerst positiv, dass im § 2 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes auf den § 2a TSG Bezug genommen wird. Demnach wird der amtliche Tierarzt als Amtstierarzt der zuständigen Behörde ODER als ein per Bescheid bestellter Seuchentierarzt definiert, der aus dem Kreis der Landesbezirkstierärzte und Sprengeltierärzte zu bestellen ist und, soweit ein solcher nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung steht, aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige freiberufliche Tierärzte heranzuziehen.

Damit ist klagestellt, dass Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sinne des TSG bzw. der gegenständlichen Verordnung inklusive allfälliger behördlich angeordneter Impfaktionen nur durch Amtstierärzte, sowie durch freiberuflich tätige Tierärzte, die ihren ordentlichen Berufssitz in Österreich, vornehmlich im betroffenen Verwaltungsbezirk, haben, durchgeführt werden dürfen. Eine entsprechende Betrauung von Tierärzten, die keinen freiberuflichen Berufssitz in Österreich haben, oder von Hilfspersonen, ist somit explizit ausgeschlossen.

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen.

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich darüber hinaus anzumerken, dass die im § 2a Abs.1 und 3 TSG normierten Bestimmungen, nach denen per Bescheid bestellten Seuchentierärzten für die Dauer ihrer daraus resultierenden behördlichen Tätigkeit jede freiberufliche Tätigkeit, sofern sie mit der Seuchenbekämpfung unvereinbar ist, zu untersagen ist, einer kritischen Betrachtung bedürfen.

Diese Bestimmungen müssen vornehmlich im Sinne des Tierschutzes, aber auch im Sinne wirtschaftlicher Interessen der Tierhalter so interpretiert und umgesetzt werden, dass eine Akut- und Notversorgung erkrankter, verletzter oder gebärender Tiere weiterhin gewährleistet ist. In vielen, insbesondere ländlichen Regionen Österreichs und vor allem in der Nutztierpraxis ist die Versorgung mit niedergelassenen Tierärzten nicht mehr dergestalt, dass es etwa möglich wäre, die Hälfte der Tierärzteschaft mit der ausschließlichen Seuchenbekämpfung im Sinne des TSG bzw. der gegenständlichen Verordnung zu betrauen und der anderen Hälfte die Akut- und Notversorgung zu überlassen. Eine Kombination beider Aufgabengebiete, ohne die effektive Seuchenbekämpfung zu gefährden, muss weiterhin möglich sein.

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich abschließend darauf hinzuweisen, dass eine angemessene Honorierung der freiberuflichen Tätigkeit allfällig bestellter Seuchentierärzte vorzusehen ist, insbesondere, um die zu erwartenden Mindereinnahmen aus der „normalen“ tierärztlichen Tätigkeit auszugleichen.

Dieser wirtschaftliche Aspekt ist für die weitere Existenz einer flächendeckenden tierärztlichen Versorgung in Österreich von höchster Bedeutung!

Im Besonderen darf darauf hingewiesen werden, dass vor allem der Aufwand für eine verpflichtende elektronische Dokumentation der seuchentierärztlichen Tätigkeiten (Impfaktionen etc.) gesondert abzugelten ist, da dafür in der Regel besondere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen samt entsprechenden Zeit- und Spesenaufwendungen erforderlich sind, unter Umständen sogar Investitionen in die elektronische Infrastruktur der freiberuflichen Praxis.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Österreichische Tierärztekammer, im Anhang ein gemäß der Honorarempfehlung der ÖTK erstelltes Kalkulationsmodell der Landesstelle Oberösterreich zu übermitteln.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer
Mag. Dietmar Gerstner e.h.
1.Vizepräsident der Österreichischen Tierärztekammer

Kalkulationsmodellrechnung gemäß der ÖTK Honorarempfehlung

Probenziehung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Zuge eines Seuchenpräventionsprogrammes.

Zusammensetzung Tarif: Eine Pauschalverrechnung und das nicht planbare, zeitnahe Bereitstehen beziehungsweise das Ruhen des normalen Ordinationsablaufes kann nicht im vollen Ausmaß entschädigt werden. Es ist ein Entgegenkommen und ein Bekenntnis zur berufsethischen Verantwortung der Tierärztinnen und Tierärzte Österreichs in einem Seuchenfall. Eine Einzelfallkalkulation ist damit nicht vergleichbar.

Die Arbeitszeit für die Tierärztin, den Tierarzt wird nach dem aktuellen Stundensatz 2016 der ÖTK berechnet.

Stufe I 121,00 €/ Std. gerundet 2,00 € /min.

für die Rüstzeit, Organisation, Impfung, Probenziehung, Dokumentation, Rückmeldung VIS, zusätzliche Arbeiten zur Desinfektion und Biosicherheit im Zuge eines Seuchengeschehens.

Zusammensetzung einer stückbezogenen Kalkulation

Hofgebühr 48,00 €

Zusammensetzung

Arbeitszeit 15 min Stufe I 30,00 €

Kommunikationszeit mit Behörde und Landwirt, anteilige Fortbildungszeit, An/Abrüstzeit (Desinfektion ect.)

An/Abfahrtpauschale

(15 km aliquote Zonenberechnung (- 50% zum Km-Geld) 18,00 €

Impfung:

Stückgebühr pro Tier (Arbeitszeit 2 min.) 4,00 €

Stückgebühr pro Tier (Mutterkuhbetrieb) 5,00 €

Stückgebühr pro Tier (Besonderes Gefahrenpotential) 6,00 €

Probenziehung Blutabnahme

Stückgebühr pro Tier Arbeitszeit (3 min.) 6,00€

Die Stückgebühr gliedert sich in die Identifizierung des Tieres, verkürzter klinischer Untersuchungsgang, ausschließen von nicht impffähigen Tieren, ausschließen von nicht zu beprobenden Tieren. Setzen der Impfung, Dokumentationsanteil, Rückmeldung in das VIS, Protokollierung gemeinsam mit dem Landwirt und Endfertigung des Impfauftrages.

Alle zusätzlichen Aufwendungen unterliegen dem Std. Satz ÖTK 121,00 € / Std. Für besondere Zusatzaufwendungen, Gefahrenpotential, gesonderte Haltungsformen ist der Stundensatz der Stufe II 3,00 €/ min. anzusetzen, die Anwendung erfolgt nach Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Beispiel:

Durchschnittsbetrieb 25 zu impfende/ zu beprobende Tiere, keine besonderen Aufwendungen

Hofgebühr 48,00 €

Impfung für 25 Tiere a` 4 € 100,00 €

Gesamtsumme 148,00 € für die Impfung bei diesem Betrieb

Zusätzliche Anmerkungen:

Der Impfstoff, das Probenmaterial, die Schutzkleidung und sonstige notwendige Desinfektionsmaßnahmen sind gesondert zu verrechnen.

Bei nicht kooperativen Betrieben die die Maßnahmen verweigern, kommt die Hofgebühr zur Verrechnung, diese Betriebe werden durch die Behörde und durch die Amtstierärzte weiterbetreut.

Ein gemeinsam mit dem Landwirt geführtes Protokoll mit Ankunfts- und Abfahrtszeit und der Möglichkeit einen Kurzbericht in elektronischer Form zu verfassen würde die Transparenz und Akzeptanz von einer verordneten Maßnahme erhöhen.

Dipl.Tzt. Andreas Jerzö
Landesstellenpräsident Oberösterreich